

BVGer D-6237/2024 vom 11. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6237_2024

FR: TAF D-6237/2024 du 11 décembre 2024

IT: TAF D-6237/2024 del 11 dicembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und form-gerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der vorliegenden Beschwerde wird zur Hauptsache die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an das SEM zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und Neubeurteilung beantragt, wobei der Rückweisungsantrag dahingehend begründet wird, dass das SEM eine ordentliche Prüfung des Abhängigkeitsverhältnisses des Onkels des Beschwerdeführers von ihm vorzunehmen habe. Weder der Antragstellung noch der Begründung der Beschwerde sind Hinweise darauf zu entnehmen, dass das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz ebenfalls angefochten werden sollten.

E. 3.2

Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 24. September 2024 sind demzufolge in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.3

Das SEM hat hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzugs eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte ohne Einschränkung

prüft.

E. 4.1.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, Griechenland habe die Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt. Mit dieser würden die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus in Bezug auf Sozialleistungen, Zugang zu Wohnraum, Ausbildung, Beschäftigung und medizinischer Versorgung geregelt. Dadurch habe der Beschwerdeführer notfalls einklagbare Ansprüche in Bezug auf die erwähnten Bereiche. Es sei nicht belegt, dass ihm tatsächlich der Zugang zu den vorgenannten Leistungen verwehrt worden sei. Am 1. März 2020 sei in Griechenland das Gesetz Nr. 4636/2019 «on international Protection and other Provisions» in Kraft getreten, das weitreichende Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich am 27. April 2022 dahingehend geäussert, dass die Leistungen, die Asylsuchende erhielten, 30 Tage nach Erlass eines positiven Asylentscheids eingestellt würden. Der mangelhafte Zugang zu einer Unterkunft stelle für anerkannte Schutzberechtigte das zentrale Problem dar. Sie stiessen auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, zum staatlichen Sozialsystem, zum regulären Arbeitsmarkt und zur Bildung auf Schwierigkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht halte auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen mit Schutzstatus grundsätzlich zulässig sei. Es lägen keine begründeten Hinweise dafür vor, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive eine Notlage oder Verelendung drohe. Der Vollzug der Wegweisung stelle keine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz dar.

E. 4.1.2

In der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör der Familie seiner Tante habe die Rechtsvertretung erklärt, seine Tante leide unter (...) und sei deswegen auf seine Unterstützung angewiesen. Sein Onkel leide unter psychischen Problemen und habe nur punktuell arbeiten können. Seine Tante beschreibe den Aufwand für ihren Ex-Ehemann als ähnlich wie bei einem kleinen Kind. Seine Cousine D. _____ leide seit fünf Jahren unter (...), die Cousine E. _____ sei (...), habe nicht eingeschult werden können und einen Suizidversuch unternommen. Der Beschwerdeführer habe keinen Nachweis zum familiären Verhältnis zur angeblichen Tante erbracht. Als Neffe beziehungsweise Cousin gehöre er nicht zur Kernfamilie seiner Tante im Sinne von Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311). Gemäss Rechtsprechung könnten auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung bestehe und ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegeben sei. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe er ausgeführt, seine Tante sei bei der Pflege ihrer Kinder und ihres Ex-Ehemannes auf ihn angewiesen. Es sei somit zu prüfen, ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehe. Die Bedingungen an eine Beziehung, die über die Kernfamilie hinausgehe und unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle, seien nicht erfüllt. In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf sei ausgeführt worden, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan in regelmässigem Kontakt mit der Familie seiner Tante gestanden sei, jedoch nicht in der gleichen Stadt wie diese gelebt habe. Im Heimatstaat habe somit keine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK bestanden. Seit der Ausreise aus

Afghanistan (August 2023) dürfte er zwar eine Beziehung zur Familie seiner Tante aufgebaut haben, die aber schon allein aufgrund der kurzen Dauer des Zusammenlebens nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle. Zur Begründung eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses sei insbesondere der Gesundheitszustand der Verwandten des Beschwerdeführers ausschlaggebend. Die Tante leide gemäss Stellungnahme zum rechtlichen Gehör unter (...). Im Rahmen der medizinischen Erstkonsultation habe sie gemäss Abklärungen mit dem Gesundheitsdienst des BAZ K. _____ (...) und (...) geltend gemacht und mehrere Medikamente erhalten. Die in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör erwähnten Beschwerden seiner Cousins seien beim Gesundheitsdienst aktenkundig, eine ärztliche Abklärung habe noch nicht stattgefunden. Beim Cousin lägen gemäss Auskunft des Gesundheitsdienstes möglicherweise (...) vor. Bei einem Arztbesuch seines Onkels seien ein Verdacht auf eine (...), eine (...) und eine akute (...) festgestellt worden. Die gesundheitlichen Beschwerden seiner Tante - so das SEM weiter - seien nicht derart gravierend, dass sie den Alltag nicht ohne seine Unterstützung meistern könne. Bezüglich seiner Cousins ergebe sich bei keiner der medizinischen Beschwerden ein klar erhöhter Betreuungsbedarf im Alltag. Aufgrund der psychischen Beschwerden und der (...) einer der Cousins seien vielmehr Abklärungen und Begleitungen durch Fachpersonen angezeigt. Seine Cousins und sein Cousin seien keine Kleinkinder mehr, es könne ihnen eine gewisse Eigenverantwortung zugemutet werden. Ein Betreuungsbedarf für den Onkel dürfte sich aus den geschilderten Umständen zwar ergeben, in der Stellungnahme sei aber nicht ausgeführt worden, inwieweit er vom Beschwerdeführer abhängig sei. Überdies sei davon auszugehen, dass er das besondere Engagement, das zur Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses in finanzieller, moralischer und persönlicher Hinsicht gegeben sein müsste, nicht erbringen könne. In der Schweiz sei die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 BV). Es gebe keine Hinweise auf eine kognitive Beeinträchtigung seiner Tante, weshalb es ihr obliege, Entscheide für die Familie zu fällen, falls der Vater der Familie dazu nicht in der Lage sei. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie seiner Tante nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle. Die Ausführungen der Rechtsvertretung und die eingereichten medizinischen Berichte würden kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis begründen. Das Asylgesuch der Familie seiner Tante sei noch in Prüfung. Zusätzliche Abklärungen in Bezug auf den Sachverhalt seien nicht angezeigt und von einer Befragung der Tante, der Cousins und des Cousins könne abgesehen werden, da mit der eingereichten Stellungnahme ausreichend erstellt sei, dass die genannte Beziehung nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle.

E. 4.1.3

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG bestehe die Vermutung, dass ein Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar sei. Es obliege der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. In der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör habe der Beschwerdeführer angegeben, gesund zu sein, weshalb diesbezüglich keine besondere Vulnerabilität vorliege, die eine Wegweisung nach Griechenland als unzumutbar erscheinen lassen würde. Sollte er später medizinischer Behandlung bedürfen, so sei die dafür erforderliche Infrastruktur dort vorhanden. Die Schilderung seiner in Griechenland gemachten Erfahrungen widerlege die Annahme, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme, nicht. Es sei nicht ersichtlich, dass er alles ihm Zumutbare unternommen habe, um die ihm zustehenden Leistungen zu erhalten. Es stehe nicht fest, welche Bemühungen er bei den griechischen Behörden unternommen habe,

um Unterstützungsleistungen zu erhalten. Nötigenfalls könne er die ihm zustehenden Leistungen aus der Qualifikationsrichtlinie auf dem Rechtsweg einfordern.

E. 4.2.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer übernehme zusammen mit seiner Cousine einen wichtigen Teil der Sorge- und Pflegearbeit in der Familie seiner Tante. Die körperliche Pflege des Onkels werde durch ihn übernommen, da es kulturell bedingt sehr schamhaft wäre, wenn eine Frau oder eine Drittperson dies ausführen würde. Die Begründung des SEM, weshalb keine besonderen Hinweise auf ein Abhängigkeitsverhältnis vorlägen, sei nicht stringent und lasse eine Gesamtwürdigung vermissen. Im Zeitpunkt des Entscheids seien noch nicht alle relevanten Fakten vorgelegen und die Tragweite der medizinischen Probleme sei noch nicht abschätzbar gewesen. Arzttermine bezüglich des Ausmasses der Beeinträchtigung des Onkels seien noch ausstehend. Das SEM habe den Beschwerdeführer, seine Tante und seinen Onkel nicht zum Abhängigkeitsverhältnis befragt. Nachdem der Umstand bekannt geworden sei, dass Tante und Onkel sich in Griechenland hätten scheiden lassen und die Tante rechtlich nicht mehr verpflichtet sei, sich um den Vater ihrer Kinder zu kümmern, und dies auch nicht mehr wolle, erscheine die fehlende Auseinandersetzung unerklärlich. Auch diesbezüglich erscheine der Sachverhalt alles andere als abgeklärt. Die (volljährige) Cousine des Beschwerdeführers, die grösstenteils für ihren Vater Sorge, sei in den Bereichen der Pflege auf ihn angewiesen. Seine Gegenwart sei in dieser komplexen Betreuungssituation essentiell. Der Sachverhalt sei in Bezug auf das geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis im Zeitpunkt des Asylentscheids nicht erstellt gewesen. Das SEM habe eine unerlaubte antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen, indem es argumentiert habe, zukünftige Arztbesuche hätten keinen Einfluss auf den Entscheid. Zudem habe es sich zu wenig mit dem Abhängigkeitsverhältnis des Onkels zum Beschwerdeführer befasst. Es habe die Scheidung seines Onkels und seiner Tante nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Die Sache sei aufgrund der Gehörsverletzungen zwecks ordentlicher Prüfung des Abhängigkeitsverhältnisses an das SEM zurückzuweisen.

E. 4.2.2

Sollten die Zweifel des SEM an den familiären Verhältnissen aufgrund von konkreten Hinweisen begründet gewesen sein, hätte der Beschwerdeführer damit konfrontiert werden müssen. Zudem wäre es möglich gewesen, die Familienmitglieder mündlich zu denselben zu befragen, so wie es in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 24. September 2024 von der Rechtsvertretung gefordert worden sei. Da dies nicht geschehen sei, sei davon auszugehen, dass dem SEM entweder keine derartigen Hinweise vorlägen oder es die Begründungspflicht bewusst verletzt habe.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer berufe sich auf das ihm aus Art. 8 EMRK erwachsende Recht, mit seiner Familie in der Schweiz zusammenzuleben. Er habe Anspruch, von der Regelfolge der in Art. 44 AsylG festgelegten Wegweisung ausgenommen zu sein. Das SEM habe das Abhängigkeitsverhältnis der Familie des Beschwerdeführers, insbesondere des Onkels nicht korrekt gewürdigt. Im Asylverfahren sei die Wegweisung nach Art. 44 AsylG nicht zu verfügen, wenn voraussichtlich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die kantonale Ausländerbehörde bestehe. Auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande fielen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine nahe,

echte und tatsächlich gelebte Beziehung bestehe und ein darüberhinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegeben sei. Nach der neueren Rechtsprechung könne er sich selbst dann auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn seine Familie über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfüge. Diesfalls wäre eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens in der Schweiz und dem Interesse der Schweiz auf Wegweisung des Beschwerdeführers vorzunehmen. Vorliegend bestehe aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung des Onkels und der Abhängigkeit zu dessen Tochter und ihm ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Da der Onkel und der Rest der Familie als afghanische Staatsangehörige in der Schweiz bleiben könnten und es ihnen nicht zumutbar sei, mit ihm zurück nach Griechenland zu gehen, verstiesse der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers gegen Art. 8 EMRK.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör und jener zum Entscheidentwurf Gelegenheit gehabt, sich zur Beziehung zur Familie seiner Tante sowie zum Abhängigkeitsverhältnis zu äussern. Er habe in Afghanistan nicht mit ihnen in der gleichen Stadt gewohnt, weshalb nicht von einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK auszugehen sei. Das SEM habe im Entscheid lediglich festgehalten, dass er zum Familienverhältnis keine Nachweise erbracht habe. Die in Aussicht gestellte Tazkira seiner Mutter sei bisher nicht eingereicht worden. Das SEM habe von weiteren Abklärungen zum Familienverhältnis abgesehen, da diese den Entscheid nicht hätten beeinflussen können. Aus den beim SEM eingereichten Stellungnahmen gehe nicht abschliessend hervor, ob der Beschwerdeführer mit seiner Tante oder mit seinem Onkel blutsverwandt sei. In Bezug auf das geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis seien die Angaben zur Unterstützungsleistung oberflächlich und allgemein geblieben. Insbesondere sei erst in der Beschwerde ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis des Onkels zum Beschwerdeführer geltend gemacht worden. Das SEM habe auch dieses im Entscheid bereits antizipierend gewürdigt. Zur Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses, das unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle, bedürfe es in finanzieller, moralischer und persönlicher Hinsicht eines besonderen Engagements. Ein solches könne sich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben. Die betroffene Person müsse für die Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sein, die sinnvollerweise nur von einem nahen Angehörigen geleistet werden könne. Eine lediglich moralische Unterstützung genüge nicht, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, das Abhängigkeitsverhältnis des Onkels vom Beschwerdeführer sei auf der Flucht entstanden, insbesondere nach dem Scheidungswillen seiner Ex-Frau. Sein Onkel habe bei der Ankunft in Griechenland Probleme mit der (...) gehabt, was dazu geführt habe, dass er zusätzlich auf Unterstützung angewiesen sei. Zurzeit kümmere der Beschwerdeführer sich mit seiner Cousine um den Onkel, wobei er Aufgaben übernehme, die kulturell bedingt nicht von Frauen übernommen werden könnten. Es handle sich nicht nur um moralische Unterstützung. Er sei der einzige männliche Verwandte des Onkels, der diesen bei «gewissen Themen» unterstützen könne. Es handle sich um Unterstützungsleistungen für die Bewältigung des täglichen Lebens, die nur er erbringen

könne. Hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse sei zu ergänzen, dass C. _____ seine leibliche Tante mütterlicherseits sei.

E. 5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn der Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in dem er sich vorher aufgehalten hat. Das SEM gewährt der asylsuchenden Person bei Nichteintretensentscheiden nach Art. 31a Abs. 1 AsylG das rechtliche Gehör (Art. 36 Abs. 1 AsylG). Mit Schreiben vom 10. September 2024 forderte das SEM den Beschwerdeführer auf, einige Fragen zu seinem Aufenthalt in Griechenland zu beantworten. Zudem gab es ihm die Gelegenheit, Gründe zu benennen, die gegen eine Wegweisung nach Griechenland sprächen (vgl. SEM-act. [...] -11/9). Die Rechtsvertreterin übermittelte dem SEM am 17. September 2024 namens des Beschwerdeführers eine Stellungnahme (vgl. SEM-act. [...] -15/4). Des Weiteren wurde der Rechtsvertreterin am 23. September 2024 ein Entscheidentwurf ausgehändigt, in dem unter anderem ausführlich dargelegt wurde, aus welchen Gründen das SEM davon ausging, dass seine Beziehung zur Familie seiner Tante mütterlicherseits nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK falle (vgl. SEM-act. [...] -19/10). Diese liess dem SEM am 24. September 2024 eine Stellungnahme dazu zukommen (vgl. SEM-act. [...] -15/4). Eine Anhörung zu den Asylgründen gemäss Art. 29 AsylG ist vor der Fällung von Nichteintretensentscheiden nicht vorgesehen und das SEM hatte aufgrund der vorliegenden Konstellation keine Veranlassung, den Beschwerdeführer, seine Tante und seinen Onkel zu den Gründen, die aus ihrer Sicht gegen eine Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland sprächen, zu befragen, weil der diesbezügliche Sachverhalt durch die zweimalige Gewährung des schriftlichen rechtlichen Gehörs hinreichend ermittelt werden konnte.

E. 5.3

Der in der Beschwerde gestellte Hauptantrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist deshalb abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 festgehalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist (vgl. a.a.O. E. 11.2 und 11.4). Namentlich wurde erwogen, dass nicht von einer Situation auszugehen sei, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen könne nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote, die auch Schutzberechtigten offen stünden, existierten, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und diese bisher vor allem von internationalen Akteuren in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft erbracht und finanziert würden. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse sei davon auszugehen, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage seien, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch sei davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung drohe, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung bestehe.

E. 6.2.3

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung begründet, weshalb dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen. Darauf kann verwiesen werden. Hinsichtlich des Vorbringens, eine bulgarische Rechtsanwältin, die seine Tante und deren Ehemann in Sachen Scheidung betreut und im Rahmen eines weiteren Auftrags um ihr vorab bezahltes Geld betrogen habe, habe der Familie gedroht, sie werde sich darum kümmern, dass er deportiert werde (vgl. SEM-act. [...] -15/4 S. 2 f.), ist nicht ersichtlich, wie diese Person in der Lage sein sollte, ihre Drohung gegenüber dem Beschwerdeführer, der in Griechenland als Flüchtling anerkannt ist, wahrzumachen. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend dargetan, inwiefern er sich nach der Schutzgewährung in Griechenland um eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle bemühte. Seine Verwandten und er sind gemäss den Angaben in der Stellungnahme vom 17. September 2024 am 5. September 2024 per Flugzeug aus Griechenland ausgereist, weshalb davon auszugehen ist, dass sie über gewisse finanzielle Mittel verfügten, was es als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie Anfang September einige Nächte als Obdachlose im (...) -Park verbringen mussten (vgl. SEM-act.

[...] -15/4 S. 2). Die Angabe in der Stellungnahme, die Familie habe von den griechischen Behörden dreimal 210 Euro erhalten, weil sich ihr Asylverfahren über 6 Monate hingezogen habe, steht mit der Aktenlage nicht in Einklang, wurde der Beschwerdeführer, der am 9. April 2024 in Griechenland ein Asylgesuch stellte, von den griechischen Behörden doch bereits am (...) 2024 als Flüchtling anerkannt; bereits am folgenden Tag erhielt er eine drei Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung (vgl. SEM-act. [...] -15/4 S. 2, [...] -16/2 und [...] -8/1). Die Tante, der Onkel und die drei minderjährigen Cousinen/Cousin des Beschwerdeführers wurden von den griechischen Behörden bereits am (...) 2024 als Flüchtlinge anerkannt und erhielten gleichentags drei Jahre lang gültige Aufenthaltsbewilligungen (vgl. SEM-act. [...] -18/2). Sie suchten in Griechenland bereits am 22. Dezember 2023 um Asyl nach (vgl. SEM-act. [...] -8/1). Die Angabe in der Stellungnahme vom 17. September 2024, die Familie habe nach Erteilung des Schutzstatus keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten (vgl. SEM-act. [...] -15/4 S. 2), ist aufgrund der gesamten Aktenlage zu bezweifeln, denn sie hielt sich danach noch fünf Monate lang in Griechenland auf. Der Onkel des Beschwerdeführers gab gegenüber dem (...) an, er sei psychisch belastet und bereits in Griechenland beim Psychologen gewesen - er wünsche, dies in der Schweiz fortzuführen - (vgl. den ärztlichen Kurzbericht vom 19. September 2024), was ebenso dagegenspricht, dass der Beschwerdeführer und seine Verwandten nach der Schutzgewährung in Griechenland auf sich alleine gestellt gewesen waren. Vom Beschwerdeführer kann sodann erwartet werden, dass er sich nach einer Rückkehr nach Griechenland bei den griechischen Behörden und/oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) über Hilfsangebote erkundigt. Angesichts des Umstands, dass er keine Kenntnisse der griechischen Sprache hat, könnte er sich um eine Beschäftigung bemühen, bei der das Beherrschen der griechischen Sprache nicht vorausgesetzt wird. Den Akten sind ferner keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer derzeit gesundheitliche Probleme hat. Es ist somit nicht zu befürchten, dass seine Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zur Folge haben könnte.

E. 6.2.4

Art. 8 EMRK garantiert zwar das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, vermittelt aber kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Es kann allerdings das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt werden, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige in der Schweiz weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.1 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung bezieht sich der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK in erster Linie auf die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder); andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, stehen nur ausnahmsweise unter dem Schutz von Art. 8 EMRK, nämlich dann, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] Emonet et al. gegen die Schweiz vom 13. Dezember 2007, Nr. 39051/03, § 35). Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann sich unabhängig vom Alter namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e, Urteil des EGMR Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2018, Nr. 65550/13, § 65). Die betroffene Person muss dabei für die Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sein, die ihr sinnvollerweise nur von einem nahen Angehörigen geleistet

werden kann (vgl. die Urteile des BVGer F-1649/2022 vom 29. August 2024 E. 4.3, E-4896/2024 vom 12. August 2024 E. 8.2.4, F-4318/2024 vom 16. Juli 2024 E. 5.2 je m.w.H.) Nach der bundesgerichtlichen Praxis soll ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern nicht leichthin angenommen werden. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen erbracht werden muss (vgl. Urteile des BGer 2C_279/2021 vom 16. November 2021 E. 4.2; 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3; 2C_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.1; 2C_401/2017 vom 26. März 2018 E. 5.3.1). Besteht kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis, ergibt sich kein Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK (vgl. Urteil des BGer 2C_779/2021 vom 9. Mai 2022 E. 3.2, 2C_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.5, 2C_867/2016 vom 30. März 2017 E. 2.2). Die Familie der Tante des Beschwerdeführers hält sich seit (...) in der Schweiz auf und wurde vom SEM mit Verfügungen vom 30. und 31. Oktober 2024 vorläufig aufgenommen. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis eines der Familienmitglieder seiner Tante von ihm im Sinne vorstehender Praxis hindeuten würde. Zwar ist sein Anliegen, nicht von seinen Verwandten getrennt zu werden, verständlich, für die Behandlung der physischen und psychischen Erkrankungen der Familienmitglieder und die Betreuung beziehungsweise Pflege seines Onkels ist seine Anwesenheit in der Schweiz nicht unabdingbar. Sein Onkel und die (weiteren) Mitglieder der Familie seiner Tante werden hauptsächlich von deren volljähriger Tochter beziehungsweise Schwester, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, unterstützt. Der Einwand, die Cousine des Beschwerdeführers könne gewisse Bereiche der Pflege seines Onkels aus kulturellen Gründen nicht übernehmen, genügt nicht, um die praxisgemäss sehr hohen Anforderungen an ein relevantes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Seinem Onkel ist es zuzumuten, sich den hiesigen Lebensbedingungen anzupassen und notwendige Hilfeleistungen von seiner Tochter oder dafür ausgebildeten Fachpersonen anzunehmen. Die Kontaktpflege des Beschwerdeführers zur Familie seiner Tante wird mithilfe von modernen Kommunikationsmitteln weiterhin möglich sein, auch wenn der Kontakt nicht so eng gelebt werden kann, wie dies bei seinem Verbleib in der Schweiz der Fall wäre. Die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Onkel und zur Familie seiner Tante fällt somit nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 13 BV.

E. 6.2.5

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland ist demnach als zulässig zu qualifizieren.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Referenzurteil E-3427/2021,

E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Diese Vermutung gilt in Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1). Es obliegt auch diesbezüglich der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 6.3.3

Die Prüfung der Akten und der Vorbringen in der Beschwerde ergeben, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird. Er ist ein (...)-jähriger gesunder Mann, der gut vier Monate als anerkannter Flüchtling in Griechenland verbrachte. Konkrete Hinweise auf eine ausgeprägte Hilflosigkeit im alltäglichen Leben lassen sich den Akten nicht entnehmen. Aus diesen geht auch nicht hervor, dass ihm dauerhaft jegliche Unterstützung verweigert beziehungsweise die ihm zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten worden wären. Hinsichtlich allfälliger in Zukunft eintretender gesundheitlicher Probleme ist festzustellen, dass auch in der Schweiz Termine für medizinische oder therapeutische Behandlungen oftmals nicht unmittelbar verfügbar sind, sofern es sich nicht um Notfälle handelt. Vom Beschwerdeführer darf erwartet werden, dass er sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden wendet und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordert. NGOs können ihm in dieser Hinsicht ebenfalls behilflich sein. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde vermögen zu keiner anderen Würdigung zu führen und dem Beschwerdeführer gelingt es nicht, die geltende Legalvermutung umzustossen. Bei ihm handelt es sich nicht um eine äusserst vulnerable Person im Sinne des massgeblichen Referenzurteils, die an schweren Krankheiten leidet und bei der der Vollzug der Wegweisung nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände zumutbar ist, da er den Akten gemäss bei guter Gesundheit ist. Er ist volljährig und damit nicht in einem per se besonders verletzbaren Alter. Schliesslich ist es ihm zuzumuten, sich bei allfälligen Problemen an die griechischen Behörden zu wenden.

E. 6.3.4

Der Beschwerdeführer vermag die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in seinem Fall zumutbar, nicht umzustossen.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Rückkehr nach Griechenland für den Beschwerdeführer nicht einfach ist. Insgesamt gelingt es ihm jedoch nicht, die Vermutung zu entkräften, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und ein Wegweisungsvollzug in diesen EU-Mitgliedstaat zumutbar ist. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es den um Schutz ersuchenden Personen nicht freisteht, ihren Aufenthaltsstaat selbst zu wählen.

E. 6.5

Nachdem der Beschwerdeführer die genannten Vermutungen nicht umzustossen vermag, besteht kein Raum für die Einholung individueller Garantien bezüglich einer angebrachten Unterbringung und medizinischen Versorgung des Beschwerdeführers nach seiner

Rückkehr nach Griechenland. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6.6

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 19. September 2024 zugestimmt haben und er in Griechenland über eine bis am (...) 2027 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt.

E. 6.7

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Instruktionsverfügung vom 8. Oktober 2024 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.